



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-002 -E2

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Vorläufiger Festlegung zur Bestimmung eines Konvertierungsentgelts für das qualitätsübergreifende Marktgebiet GASPOOL

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

gegenüber der GASPOOL Balancing Services GmbH, Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

am 24.08.2011 vorläufig angeordnet:

1. Die Betroffene wird verpflichtet, in dem Marktgebiet GASPOOL von den Bilanzkreisverantwortlichen, für die innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt zu erheben. Zu diesem Zwecke hat sie ab dem 01.10.2011 alle in ihrem Marktgebiet auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des Konvertierungsentgelts zu berücksichtigen.
2. Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass bei prognostischer Betrachtung die bei der Betroffenen durch qualitätsübergreifende Bilanzierung innerhalb des Marktgebietes entstehenden, effizienten Kosten möglichst ergebnisneutral gedeckt werden. Das Konvertierungsentgelt darf die Differenz zwischen dem je Kilowattstunde erhobenen Entgelt für positive Ausgleichsenergie und dem Entgelt für negative Ausgleichsenergie nicht übersteigen.
3. Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen hat die Betroffene die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas zu saldieren. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt die Betroffene von den Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt je Kilowattstunde.

4. Die Betroffene ist verpflichtet, das Konvertierungsentgelt für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten, erstmals zum 01.10.2011, festzulegen. Verbleiben zum Ende dieses Geltungszeitraums Residualkosten oder Überschüsse aus Konvertierung, so hat die Betroffene diese in dem folgenden Geltungszeitraum angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Betroffene ist verpflichtet, die folgenden Informationen im Internet zu veröffentlichen:
 - a. das Konvertierungsentgelt einschließlich der als Basis für die Bestimmung der Obergrenze gemäß Ziff. 2 Satz 2 dienenden Ausgleichsenergiepreise,
 - b. Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen/Regelenergie, unterschieden nach kommerziellen und technischen Maßnahmen.
6. Die Betroffene ist verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen sachgerechte Informationen zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung zu übermitteln.
7. Die Betroffene hat folgende Daten zu erheben und der Beschlusskammer auf Anforderung zu übermitteln:
 - a. Informationen über die Prognose der Konvertierungskosten, die als Basis für die Bildung des Konvertierungsentgelts dient, und die zugrundeliegenden Annahmen und Methoden,
 - b. Die Angabe der Mengen, die täglich insgesamt im Rahmen des Konvertierungsentgeltsystems je Konvertierungsrichtung abgerechnet werden,
 - c. Den Gesamtsaldo der Konvertierung einschließlich der Konvertierungsrichtung, der sich unter Berücksichtigung der gegenläufigen Flussrichtungen insgesamt je Gastag innerhalb des Marktgebiets ergibt und für dessen Ausgleich kommerzielle und/oder technische Maßnahmen eingesetzt werden,
 - d. die tatsächlich zum Zwecke der Konvertierung angefallenen Kosten. Dabei sind die für Konvertierung angefallenen Regelenergiekosten differenziert von den insgesamt für Regelenergie angefallenen Kosten des Marktgebiets abzugrenzen.
8. Die vorläufige Anordnung gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Ein Widerruf bleibt vorbehalten. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Einführung eines bundesweit einheitlichen Konvertierungsentgelts in qualitätsübergreifenden Marktgebieten. Die im Rahmen des Verfahrens nunmehr getroffene Eilentscheidung richtet sich an die Betroffene als Marktgebietsverantwortliche des Marktgebiets GASPOOL. Das Marktgebiet soll nach der Planung der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zum 01.10.2011 um das von der Aequamus GmbH betriebene Marktgebiet L-Gas 1 erweitert werden.

§ 20 Abs. 1b EnWG verpflichtet alle Betreiber der in Deutschland belegenen Gasversorgungsnetze, die Zahl der Bilanzzonen und damit der Marktgebiete weitestgehend zu reduzieren. § 21 Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass die vorhandenen sechs Marktgebiete bis zum 01.04.2011 auf höchstens drei zu reduzieren waren. Ab dem 01.08.2013 dürfen deutschlandweit höchstens zwei Marktgebiete existieren. Der erste Schritt zur Erfüllung dieser Reduzierungsvorgaben wurde mit der Erweiterung des Marktgebietes NetConnect Germany um das L-Gas-Marktgebiet der Open Grid Europe GmbH (OGE-L), das L-Gas-Marktgebiet (Thyssengas-L) und das H-Gas-Marktgebiet der Thyssengas GmbH (Thyssengas-H) zum 01.04.2011 vollzogen. Nach der nunmehr geplanten Erweiterung des Marktgebiets GASPOOL wären alle deutschen Gasversorgungsnetze in zwei qualitätsübergreifenden Marktgebieten zusammengefasst.

Bei der Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete werden die zusammengefassten H- und L-Gas-Netzbereiche physikalisch weiterhin in unterschiedlichen Gasqualitäten betrieben. Gleichwohl können die Transportkunden alle frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten des gesamten Marktgebiets unabhängig von ihrer jeweiligen Gasqualität miteinander verbinden und somit Gas qualitätsübergreifend in dem gesamten Marktgebiet (virtuell) transportieren. Um auch im Fall qualitätsübergreifender Ein- und Ausspeisungen zwischen H-Gas-Netzbereichen und L-Gas-Netzbereichen des Marktgebietes den physischen Ausgleich des Netzes zu gewährleisten, werden entweder technische Maßnahmen (z.B. technische Gaskonvertierung oder Gasmischung) oder kommerzielle Maßnahmen (z.B. Einsatz von Regelenergie oder Lastflusszusagen) erforderlich.

Da es sich bei der Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete um einen in Deutschland noch sehr neuen Ansatz handelt, führte die Beschlusskammer im September 2010 eine öffentliche Konsultation zu Chancen und Risiken einer qualitätsübergreifenden Marktgebietsbildung durch. Grundlage der Konsultation bildeten jeweils von der Open Grid Europe und der Gasunie Deutschland vorgelegte Modellbeschreibungen für eine qualitätsübergreifende Marktgebietszusammenlegung. Die Konsultation zeigte, dass die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete von der weit überwiegenden Zahl der Marktbeteiligten befürwortet wird, dass jedoch Vorkehrungen erforderlich sind, um die mit dem Marktgebietsbetrieb verbundenen Kosten zu kontrollieren. So wiesen die Teilnehmer der Konsultation vor allem auf die Gefahr hin, dass einzelne Marktbeteiligte durch gezielte Verlagerung ihrer qualitätsspezifischen Gasflüsse innerhalb des neuen Marktgebiets künstlich hohen Regelenergieeinsatz verursachen und zugleich unter Ausnutzung ihrer Marktstellung selbst als Anbieter für die erforderliche Regelenergie auftreten. Dieses missbräuchliche Verhalten würde zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Beschlusskammer gelangte zu dem Zwischenergebnis, dass zumindest für die Startphase eines qualitätsübergreifenden Marktgebiets die Erhebung eines gesonderten Konvertierungsentgelts erforderlich ist. Sie forderte daher mit Schreiben vom 27.10.2010 die marktgebietsauf-

spannenden Fernleitungsnetzbetreiber auf, ein gemeinsames Konzept für die Ausgestaltung eines solchen Konvertierungsentgelts zu erstellen. Dieses legten die Netzbetreiber am 29.11.2010 vor. Nach Prüfung des Konzepts leitete die Beschlusskammer am 13.01.2011 ein Festlegungsverfahren zur Einführung eines Konvertierungsentgelts in qualitätsübergreifenden Marktgebieten ein. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (02/2011 vom 26.01.2011, Vfg Nr. 7/2011, S. 397) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Ferner hat sie das Konzept der Netzbetreiber zur öffentlichen Konsultation gestellt. Es sind 18 Stellungnahmen eingegangen. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen hat die Beschlusskammer Einzelheiten eines Ansatzes zur Erhebung von Konvertierungsentgelte in einem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Eckpunktepapier festgehalten und sowohl den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen als auch den sonstigen Marktbeteiligten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu sind insgesamt 14 Stellungnahmen bei der Beschlusskammer eingegangen. Des Weiteren hat die Beschlusskammer die Marktgebietsverantwortlichen aufgefordert, ein Standardangebot zur Umsetzung der in dem Eckpunktepapier niedergelegten Regelungen im Rahmen einheitlicher Vertragsklauseln vorzulegen. Mit Schreiben vom 30.06.2011 haben die Marktgebietsverantwortlichen ein solches Standardangebot vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.07.2011 haben sie eine aktualisierte Fassung des Standardangebots an die Beschlusskammer übersandt.

Um für den Start des ersten qualitätsübergreifenden Marktgebiets zum 01.04.2011 einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Erhebung von Konvertierungsentgelten im Marktgebiet NetConnect Germany zu schaffen, hatte die Beschlusskammer bereits am 24.02.2011 im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eine vorläufige Anordnung zur Einführung eines Konvertierungsentgelts in dem Marktgebiet NCG gegenüber der NetConnect Germany GmbH & Co. KG erlassen. Vor dieser sowie vor der nunmehr zweiten vorliegenden vorläufigen Anordnung für das Marktgebiet Gaspool hat sie dem Bundeskartellamt und dem Länderausschuss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die vorliegende Entscheidung, die als einstweilige Anordnung ergeht, beruht auf den §§ 72, 29 EnWG i.V.m. §§ 50 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 und Abs. 5 GasNZV, § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 VwVfG.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Statthaftigkeit

Gemäß den §§ 29 Abs. 1, 24 EnWG i.V.m. § 50 GasNZV ist die gegenüber der Betroffenen getroffene Festlegung im Rahmen der vorliegenden Eilentscheidung statthaft.

(1) Die Entscheidung konnte gegenüber der Betroffenen als Marktgebietsverantwortlichen ergehen. Zwar ist die Betroffene keine Netzbetreiberin und wird als mögliche Adressatin eines Festlegungsverfahrens in § 29 EnWG nicht ausdrücklich genannt. Jedoch erfordern Sinn und Zweck des § 29 EnWG, auch Marktgebietsverantwortliche in den Kreis möglicher Festlegungsadressaten einzubeziehen. Hierfür spricht insbesondere die vom Gesetzgeber vorgesehene Zielrichtung, mittels Festlegungsverfahren „Bedingungen und Methoden für den Netzzugang“ einer effizienten und umfassenden Regelung unterziehen zu können. Ziel ist also die effiziente Ausgestaltung von Netzbetreiberaufgaben im Rahmen der Gewährung des Netzzugangs. Eine solche Ausgestaltung muss auch dann möglich sein, wenn zentrale Aufgaben des Netzzugangs nicht von Netzbetreibern selbst, sondern in ihrem Auftrag durch einen Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen werden. Der Marktgebietsverantwortliche ist gemäß § 20 Abs. 1 GasNZV für den Betrieb des virtuellen Handelspunktes, die Bilanzkreisabwicklung sowie die Regelenergiesteuerung und -beschaffung zuständig. Hierbei handelt es sich um die zentralen Aufgaben des Netzbetriebs, ohne die ein effizienter Netzzugang unmöglich ist. Zur Regelung gerade dieser Aufgabenbereiche gewährt § 50 Abs. 1 GasNZV der Regulierungsbehörde umfassende Festlegungskompetenzen. Des Weiteren ist der Marktgebietsverantwortliche z.B. in § 50 Abs. 8 GasNZV ausdrücklich als möglicher Beteiligter eines Standardangebotverfahrens genannt. § 29 EnWG ist daher dahingehend zu verstehen, dass auch Marktgebietsverantwortliche Adressaten eines Festlegungsverfahrens sein können.

(2) Die Beschlusskammer konnte die vorliegende Festlegung auch im Rahmen eines Eilverfahrens erlassen. Gemäß § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Diese Möglichkeit besteht mangels einer Einschränkung im Wortlaut des § 72 EnWG in allen bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrensarten, und somit auch im Rahmen von Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG. Das am 13.01.2011 eingeleitete Festlegungsverfahren ist darauf gerichtet, bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die Einführung von Konvertierungsentgelten in qualitätsübergreifenden Marktgebieten zu schaffen. Dieses Verfahren ist weiter anhängig und wird von der Beschlusskammer mit dem Erlass einer umfassenden Hauptsacheentscheidung abgeschlossen werden.

3. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer war zum Erlass der vorliegenden Entscheidung hinreichend ermächtigt. Die in der Festlegung enthaltenen Regelungen zur Einführung und Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts beruhen auf den Ermächtigungen in § 50 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 GasNZV. Zum einen handelt es sich bei der vorliegenden Festlegung um eine weitere Regelung des Bilanzie-

nungssystems im Sinne der Festlegungskompetenz aus § 50 Abs. 1 Ziff. 9 GasNZV. Die Erhebung des Konvertierungsentgelts durch die Betroffene erfolgt im Bilanzkreissystem. Die Konvertierung ergänzt das bisher bestehende Bilanzierungssystem hierbei lediglich um einen gesonderten Qualitätsabgleich. Ebenso wie im bestehenden Ausgleichsenergiesystem kann die Betroffene zur Erbringung der hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen – hier der Konvertierung – Regelenergie einsetzen. Zum anderen beruht die Festlegung auf § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV, da die Konvertierung von Gasmengen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet eine gesonderte Nutzung des virtuellen Handelspunktes der Betroffenen darstellt. Mit der Konvertierung seiner Gasmengen innerhalb des Marktgebiets erfährt der betroffene Bilanzkreisverantwortliche einen besonderen Nutzen im Rahmen des Netzzugangs. Durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung am virtuellen Handelspunkt wird es ihm ermöglicht, qualitätsübergreifend Gas zu handeln und zu transportieren. Die Festlegung der Veröffentlichungspflichten beruht zusätzlich auf § 50 Abs. 5 GasNZV. Sie dient dazu, die anfallenden Konvertierungskosten für die Marktbeteiligten transparent und damit planbar zu machen und ist damit ein wichtiges Instrument zur Förderung des Wettbewerbs im Gashandel. Die auflösende Bedingung der Festlegung in Ziff. 8 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Ziff. 2 VwVfG, der Widerrufsvorbehalt auf § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG.

4. Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung

(1) Die Anforderungen des § 72 EnWG an den Erlass einer vorläufigen Anordnung sind erfüllt. Zum einen liegen nach dem derzeitigen Stand der Prüfungen alle Voraussetzungen dafür vor, dass die Beschlusskammer in dem weiterhin anhängigen Hauptsacheverfahren eine umfassende und bundesweit einheitliche Festlegung zu den Rahmenbedingungen für die Erhebung von Konvertierungsentgelten treffen kann. Eine Anordnungsbefugnis ist damit gegeben.

(2) Zum anderen liegt auch ein hinreichender Anordnungsgrund vor, da das öffentliche Interesse an einem sofortigen Eingreifen der Regulierungsbehörde das Interesse an einem Abwarten der Hauptsacheentscheidung überwiegt. Die Betroffene beabsichtigt, zum 01.10.2011 ihr Marktgebiet zu erweitern, um die Anforderung des § 21 GasNZV zur Reduzierung der Marktgebiete fristgerecht erfüllen zu können. Mit der Erweiterung entsteht das zweite qualitätsübergreifende Marktgebiet Deutschlands. Um das Marktgebiet qualitätsübergreifend betreiben zu können, ist eine kurzfristige Entscheidung über die Einführung eines Konvertierungsentgelts erforderlich. Nur so kann die Betroffene die mit dem Marktgebietsbetrieb verbundenen Risiken (wie z.B. die Durchführung missbräuchlicher Arbitragegeschäfte seitens einzelner Marktbeteiligter) kontrollieren und die durch das Konvertierungssystem zusätzlich entstehenden Kosten decken (vgl. zu den Funktionen des Konvertierungsentgelts ausführlich unten auf S. 8). Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung erscheint dagegen nicht zumutbar. Da im Hinblick auf die von der Beschlusskammer geplante, umfassende Festlegung noch erheblicher Prüfungs- und Konsultationsbedarf besteht, wird die Hauptsacheentscheidung nach dem 01.10.2011 und damit nach

der Marktgebietserweiterung der Betroffenen ergehen. In der Zwischenzeit bestünde weder für die Betroffene noch für die anderen in ihrem Marktgebiet aktiven Marktbeteiligten Rechtssicherheit, ob und nach welchen Maßstäben ein Konvertierungsentgelt erhoben werden darf. Dies würde den Betrieb des Marktgebiets erheblich behindern und damit auch den Netzzugang unverhältnismäßig erschweren.

(3) Die vorläufige Anordnung beschränkt sich in ihrem Regelungsumfang auch auf die Elemente, aus denen sich die besondere Dringlichkeit des vorliegenden Eilverfahrens ergab. Die Hauptsacheentscheidung wird nicht vorweggenommen. Die vorliegende Festlegung enthält keine abgeschlossene Regelung zur Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems, sondern lediglich grundlegende Leitlinien zu seiner erstmaligen Bemessung sowie flankierende Bestimmungen zu Transparenz- und Dokumentationsverpflichtungen der Betroffenen. Erst im Hauptsacheverfahren wird die Beschlusskammer über ein geschlossenes Gesamtsystem zum Konvertierungsentgelt entscheiden. In diesem Rahmen wird die Beschlusskammer noch einmal umfassend prüfen, nach welchen Kriterien das Konvertierungsentgelt zukünftig zu bemessen ist. Zudem wird zu diskutieren sein, ob und nach welchen Maßgaben neben dem Entgelt eine allgemeine Konvertierungsumlage zur Deckung der mit der qualitätsübergreifenden Bilanzierung verbundenen Kosten erhoben werden sollte. Hierbei handelt es sich um eine der zentralen Fragen bei der Ausgestaltung des Konvertierungsentgeltsystems, über die die Beschlusskammer erst nach Auswertung der öffentlichen Konsultationen im Hauptsacheverfahren entscheiden wird. Folglich hat sie die Frage im Rahmen der vorliegenden Eilentscheidung bewusst offen gelassen, um sich auf die unmittelbar für den Systemstart des qualitätsübergreifenden Marktgebiets erforderlichen Regelungselemente zu beschränken.

5. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor, Zweck und Grenzen der Ermächtigungsgrundlagen in der GasNZV wurden berücksichtigt. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreif- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt.

5.1. Zweck und Grenzen der Festlegung

Die Beschlusskammer konnte die vorliegende Anordnung auf der Grundlage von § 50 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 GasNZV erlassen, da sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dient.

(1) Die vorliegende Festlegung dient der Mitwirkung der Betroffenen an einer weitreichenden qualitätsübergreifenden Marktgebietsintegration. Mit der Erweiterung des Marktgebiets GAS-POOL werden über die bislang bestehenden Qualitätsgrenzen hinweg Netzbereiche geschaffen, innerhalb derer Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten miteinander verbinden können. Die bislang von Transportkunden nicht überwindbare Marktgebiets-

grenze zwischen H- und L-Gas-Netzbereichen entfällt. Die qualitätsübergreifende Bilanzierung ist der Betroffenen aber wirtschaftlich nur zumutbar, wenn sie die damit verbundenen Kosten decken und sich vor missbräuchlichen Arbitragegeschäften angemessen schützen kann. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Betroffene keine angemessenen Maßnahmen ergreifen kann, um die durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung entstandenen Ungleichgewichte in ihren Netzbereichen auszugleichen. Daher stellt die Einführung des Konvertierungsentgelts zumindest für die Startphase, in der noch keine hinreichenden Erfahrungen hinsichtlich der Entwicklung der Gasflüsse durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung vorliegen, ein wichtiges Sicherungsinstrument zur Gewährleistung eines effizienten Netzzugangs dar.

(2) Mit der Zwecksetzung, einen stabilen Marktgebietsbetrieb zu ermöglichen, verfolgt die vorliegende Festlegung auch die Ziele einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Gasversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Auch das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung steht dem Erlass der vorliegenden Festlegung nicht entgegen. Zwar wird eine zusätzliche Entgeltkomponente für den Gastransport eingeführt. Diese dient jedoch unmittelbar der Bildung eines großen, qualitätsübergreifenden Handelsraums und somit einer Steigerung der Liquidität und Wettbewerbsintensität im Marktgebiet der Betroffenen. Diese Wettbewerbsintensivierung stellt eine zentrale Voraussetzung für die preisgünstige und marktbasierende Gasversorgung der Allgemeinheit dar. Schließlich steht die vorliegende Festlegung auch nicht dem Ziel einer umweltverträglichen Energieversorgung entgegen.

5.2. Fehlerfreie Ermessensausübung

Bei der Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

5.2.1. Pflicht zur Einführung des Konvertierungsentgelts (Tenor Ziff. 1)

(1) Mit der Regelung in Ziff. 1 Satz 1 des Tenors wird die Betroffene verpflichtet, zum 01.10.2011 in dem von ihr betriebenen Marktgebiet GASPOOL ein Konvertierungsentgelt einzuführen. Das Konvertierungsentgelt hat die Betroffene von den Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben, für die innerhalb des Marktgebiets sowohl H- als auch L-Gas-Mengen bilanziert werden. Es fällt an, wenn Bilanzkreisverantwortliche ihre täglichen Einspeisungen und Ausspeisungen separat je Gasqualität nicht zum Ausgleich bringen, sondern eine Überspeisung in der einen Gasqualität und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität festzustellen ist. Um die dann stattfindende Konvertierung der Gasmengen abrechnen zu können, muss sichergestellt werden, dass alle für einen Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet GASPOOL bilanzierten Gasmengen in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Gemäß Ziff. 1 Satz 2 des Tenors hat die Betroffene daher sicherzustellen, dass alle auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen in die Berechnung des Konvertierungsentgelts eingehen.

Hierfür kann es z.B. erforderlich werden, dass Bilanzkreisverantwortliche, die für H- und L-Gas separate Bilanzkreise betreiben, diese zum Zwecke der Abrechnung des Konvertierungsentgelts miteinander verbinden.

(2) Aus der Sicht der Beschlusskammer ist die Erhebung eines Konvertierungsentgelts erforderlich, um die Einführung qualitätsübergreifender Marktgebiete in Deutschland finanziell abzusichern. Dem Konvertierungsentgelt kommt dabei zum einen eine Kostendeckungsfunktion, zum anderen eine Steuerungsfunktion zu. Die Möglichkeit, Gas qualitätsübergreifend zu transportieren, kann zu einer Veränderung der Gasflüsse innerhalb des Marktgebiets führen, wenn z.B. Transportkunden zunehmend H-Gas einspeisen, um L-Gas-Entnahmestellen zu versorgen. Da die beiden Netzbereiche des Marktgebiets physikalisch weiterhin in getrennten Gasqualitäten betrieben werden, verursacht die Veränderung der Gasflüsse zusätzliche physikalische Ungleichgewichte im Netz. Diese muss der Marktgebietsverantwortliche durch technische oder kommerzielle Maßnahmen ausgleichen, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Hiermit sind jedoch zusätzliche Kosten verbunden. Diese sollen durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Daneben dient das Konvertierungsentgelt dazu, missbräuchliche Arbitragegeschäfte einzelner Marktbeteiligter zu verhindern. Solche Arbitragemöglichkeiten sind vor allem in der Form denkbar, dass Transportkunden durch eine gezielte Veränderung ihres Transportverhaltens künstlich Netzungleichgewichte erzeugen und dem Marktgebietsverantwortlichen sodann selbst die zu deren Ausgleich erforderliche Regelernergie anbieten. Einem solchen Verhalten soll durch die Einführung des Konvertierungsentgelts entgegen gewirkt werden.

(3) Die Einführung des Konvertierungsentgelts stellt aus Sicht der Beschlusskammer entgegen der im Rahmen der Konsultation von einigen Marktbeteiligten vorgebrachten Kritik auch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des qualitätsübergreifenden Gashandels dar. Durch die Zusammenlegung von H- und L-Gas-Marktgebieten wird ein Handel zwischen H- und L-Gas überhaupt erst ermöglicht. Gegenwärtig sind die Marktgebiete GASPOOL und L-Gas 1 der Aequamus nicht miteinander verbunden. Für Transportkunden besteht keine Möglichkeit, H-Gas an L-Gas-Kunden zu liefern (oder umgekehrt), da entsprechende Kopplungskapazitäten nicht am Markt verfügbar sind. Zusätzlich eröffnen sich für die Marktteilnehmer, welche schon heute in mehreren der getrennten Marktgebiete tätig sind, positive Portfolioeffekte und Beschaffungssynergien. Schließlich ermöglichen qualitätsübergreifende Marktgebiete einen wettbewerbschonenden Übergang bei der Umstellung von Netzgebieten von L- auf H-Gas im Zuge der zurückgehenden inländischen L-Gas-Produktion. Zwar wird der Handel zwischen dem H- und dem L-Gas-Bereich mit einem zusätzlichen Entgelt belegt. Diese Einschränkung ist jedoch zumindest für einen Übergangszeitraum erforderlich, um die oben beschriebenen, mit der Marktgebietszusammenlegung verbundenen Risiken kontrollieren zu können. Gleichwohl ist aus Sicht der Beschlusskammer denkbar und überprüfenswert, ob das Konvertierungsentgelt nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgeschmolzen oder vollständig aufgehoben werden kann, wenn

hinreichende Erfahrungswerte mit dem Betrieb des qualitätsübergreifenden Marktgebiets vorliegen.

5.2.2. Ausgestaltungsgrundsätze (Tenor Ziff. 2)

(1) Gemäß Ziff. 2 Satz 1 des Tenors hat die Betroffene darauf hinzuwirken, dass das Konvertierungsentgeltsystem insgesamt ergebnisneutral ausgestaltet ist. Dauerhaft darf die Betroffene aus dem System weder Gewinne noch Verluste erzielen. Das Konvertierungsentgelt dient ausschließlich der Deckung der durch qualitätsübergreifende Ein- und Ausspeisungen verursachten, effizienten Kosten. Da die Festsetzung des Konvertierungsentgelts aufgrund einer prognostischen Betrachtung der Betroffenen erfolgt, ist hinzunehmen, dass innerhalb eines Geltungszeitraums des Konvertierungsentgelts keine vollständige Ergebnisneutralität erzielt werden kann. Entstandene Ungleichgewichte zwischen Kosten und Erlösen sind von der Betroffenen jedoch über die Geltungszeiträume des Konvertierungsentgelts hinweg möglichst zum Ausgleich zu bringen.

(2) Die Obergrenze für die Bemessung des Konvertierungsentgelts bildet gemäß Ziff. 2 Satz 2 des Tenors die Differenz zwischen den nach den Vorgaben der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas) ermittelten Preisen für positive und negative Ausgleichsenergie. Die Betroffene hat bei der Berechnung dieser Obergrenze Werte anzusetzen, die die Entwicklung der Ausgleichsenergiepreise ganzjährig aussagekräftig widerspiegeln. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint es daher sachgerecht, auf die mittleren Ausgleichspreisdifferenzen der letzten zwölf vor der Ermittlung des Konvertierungsentgelts liegenden Monate abzustellen. Aufgrund der durch die GABi Mitteilung Nr. 4 vom 24.03.2010 eingeführten Änderungen sollten jedoch erst die mittleren Ausgleichsenergiepreisdifferenzen ab dem 01.10.2010 herangezogen werden. Hiermit soll von vornherein verhindert werden, dass Marktteilnehmer die Zahlung des Konvertierungsentgelts umgehen und durch qualitätsscharfe Bilanzkreise in das Regel- und Ausgleichsenergiesystem verlagern.

5.2.3. Ermittlung der Konvertierungsmengen (Tenor Ziff. 3)

(1) Zur Ermittlung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen hat die Betroffene gemäß Ziff. 3 des Tenors die täglich bilanzierten Einspeise- und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas zu saldieren. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, so gilt der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als zu konvertierende Menge, für die das Konvertierungsentgelt anfällt.

(2) Die Regelung in Ziff. 3 des Tenors dient der Bestimmung der von der Betroffenen mit den Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnenden Konvertierungsmenge. Mit dem Abstellen auf den Tagessaldo der qualitätsscharfen Ein- und Ausspeisemengen wird gewährleistet, dass für die Ermittlung des Konvertierungsentgelts nicht einzelne stundenspezifische Qualitätsabweichun-

gen, sondern die ex post bestimmte Tagesabweichung mit einem Entgelt belegt wird. Es wird eine Gesamtbetrachtung des Bilanzkreises vorgenommen, bei der sich Transporte in "gegenläufige Flussrichtungen" aufheben. Nur wenn am Ende des Gastages die Salden der Ein- und Ausspeisemengen der getrennten Gasqualitäten gegenläufige Ungleichgewichte ergeben, hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Konvertierungsentgelt zu entrichten. Für die Abrechnung des Konvertierungsentgelts ist sodann der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als „virtuell konvertiert“ zu betrachten und abzurechnen.

5.2.4. Geltungszeitraum des Konvertierungsentgelts (Tenor Ziff. 4 Satz 1)

Nach der Regelung in Ziff. 4 Satz 1 des Tenors ist die Betroffene verpflichtet, das Konvertierungsentgelt für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten, erstmalig zum 01.10.2011, festzulegen. Die Festlegung des Konvertierungsentgelts auf sechs Monate ist aus Sicht der Beschlusskammer ein angemessener Mittelweg, um den Marktbeteiligten einerseits hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich der mit qualitätsübergreifenden Gastransporten verbundenen Kosten zu gewähren, andererseits aber dem neu eingeführten System des Konvertierungsentgelts hinreichende Entwicklungsoffenheit zu erhalten. Die Beschlusskammer kommt mit dieser Vorgabe der Forderung der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen (bdew, EFET, EnBW, RWE) nach. Nur vereinzelt wurden kürzere (E.ON) sowie längere Geltungszeiträume (SW Düsseldorf) gefordert. Der Geltungszeitraum bewegt sich auch im Rahmen des von den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern erarbeiteten Konzepts.

5.2.5. Umgang mit Residuen (Tenor Ziff. 4 Satz 2)

(1) Ziff. 4 Satz 2 des Tenors regelt den Umgang mit Residualkosten oder Überschüssen, die am Ende eines Geltungszeitraums des Konvertierungsentgelts beim Marktgebietsverantwortlichen verbleiben. Da das Konvertierungsentgelt vor dem Beginn seines Geltungszeitraums festgelegt wird, kann die Bestimmung der durch das Entgelt abzudeckenden Kosten nur aufgrund einer Prognose erfolgen. Wie jede prognostische Betrachtung ermöglicht auch diese Prognose keine exakte Feststellung, sondern nur eine Abschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten. Es ist daher nicht zu verhindern, dass die Einnahmen aus dem Konvertierungsentgelt die tatsächlichen Kosten nicht völlig decken oder aber gar übersteigen.

(2) Stellt die Betroffene solche Residualkosten oder Überschüsse fest, so hat sie zu überprüfen, ob die von ihr im Rahmen des Prognoseverfahrens getroffenen Annahmen für den nächsten Geltungszeitraum einer Anpassung bedürfen, um bei der nächsten Prognose zu einer präziseren Annäherung an die tatsächlich anfallenden Kosten zu gelangen. Ferner hat sie die im vergangenen Geltungszeitraum angefallenen Residualkosten oder Überschüsse im Rahmen des nächsten Geltungszeitraums so zu berücksichtigen, dass dauerhaft weder Gewinne noch Verluste aus dem Konvertierungsentgeltsystem bei ihr verbleiben. Hierfür kommt grundsätzlich

entweder eine entsprechende Absenkung oder Erhöhung des Konvertierungsentgelts oder aber eine Umlage der verbleibenden Kosten bzw. Erlöse innerhalb des Marktgebiets in Betracht. Die Beschlusskammer lässt die Frage, mit welchem Verfahren Residualkosten oder Überschüsse beim Marktgebietsverantwortlichen ausgeglichen werden sollen, in der vorliegenden Entscheidung bewusst offen. Bei dieser Frage handelt es sich um einen zentralen Diskussionspunkt bei der Ausgestaltung des Konvertierungsentgeltsystems. Die Konsultation der Marktbeteiligten im Januar 2011 hat hier ein äußerst kontroverses Meinungsbild gezeigt. Die Beschlusskammer wird daher die mögliche Einführung einer Umlage im Hauptsacheverfahren noch einmal umfassend prüfen und mit den Marktbeteiligten diskutieren. Das Offenlassen dieser Entscheidung stellt für die Betroffene auch keine unzumutbare Belastung dar, da erst zum Ende eines Geltungszeitraums festgestellt werden kann, ob und inwiefern Residualkosten oder Überschüsse aus dem Konvertierungsentgelt angefallen sind. Für die Einführung des Konvertierungsentgelts am 01.10.2011 ist die Regelung dieser Frage somit noch nicht erforderlich.

5.2.6. Veröffentlichungspflichten (Tenor Ziff. 5)

(1) Ziff. 5 des Tenors verpflichtet die Betroffene, verschiedene Informationen zum Konvertierungsentgelt und zu den zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dieser Informationen dient dazu, mehr Transparenz hinsichtlich des Konvertierungsentgeltsystems zu schaffen und so das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Systems zu stärken. Marktteilnehmer werden durch die Veröffentlichung der verschiedenen Informationen in die Lage versetzt, die wirtschaftlichen Folgen und Risiken einer virtuellen Konvertierung zu erkennen und zu bewerten.

(2) Nach Ziff. 5 lit. a. hat die Betroffene das Konvertierungsentgelt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unverzüglich nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung zu erfolgen. Durch die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts erhalten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, die Kosten der möglichen virtuellen Konvertierung zu kalkulieren und nachzuvollziehen.

(3) Zusätzlich hat die Betroffene nach Ziff. 5 lit. a. auch die Ausgleichsenergiepreise, die gemäß Ziff. 2 Satz 2 zur Bestimmung der Obergrenze des Konvertierungsentgelts herangezogen wurden, zu veröffentlichen. Die Bereitstellung dieser Informationen ermöglicht es den Marktteilnehmern, die Bestimmung der in Ziff. 2 Satz 2 vorgegebenen Obergrenze nachzuvollziehen und deren Einhaltung zu überprüfen.

(4) Ziff. 5 lit. b. verpflichtet die Betroffene, Informationen über die zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen bzw. beschafften Regelenergie möglichst tagesscharf zu veröffentlichen. Die zu veröffentlichenden Informationen sollen zeitnah in aggregierter Form für das Marktgebiet und differenziert nach den verschiedenen eingesetzten kommerziellen und technischen Konvertierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung sollte

u.a. auch differenzierte Informationen über den Einsatz von bereits im Marktgebiet vorhandenen und den Netzbetreibern entgeltseitig bereits zugeordneten Mischanlagen einerseits und den Einsatz sonstiger, zusätzlich kostenpflichtiger Mischanlagen andererseits umfassen.

Entsprechend der Veröffentlichungen gemäß Ziff. 3 lit. c) des Tenors GABi Gas sind sowohl der Umfang der eingesetzten Maßnahmen (in kWh bzw. in kW) als auch das entrichtete Entgelt (in €ct/kWh bzw. in €ct/kW) möglichst tagesscharf in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Aus Sicht der Beschlusskammer kann die Veröffentlichung dieser Informationen auch gemeinsam mit der Veröffentlichung der Informationen gemäß Ziff. 3 lit. c) des Tenors GABi Gas vorgenommen werden, soweit eine separate Darstellung der Informationen zu den zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten kommerziellen und technischen Maßnahmen gewährleistet bleibt.

Durch die Veröffentlichung dieser Informationen soll, ebenso wie durch die Veröffentlichungen gemäß Ziff. 3 lit. c) des Tenors GABi Gas, allen Marktteilnehmern der gleiche Zugang zu relevanten Marktdaten gewährt werden, um ihnen eine Einschätzung der technischen und wirtschaftlichen Situation des Marktes zu ermöglichen. Hierdurch werden Diskriminierungspotentiale minimiert und der Marktzutritt von neuen Marktteilnehmern erleichtert.

Zur Erreichung eines möglichst hohen Maßes an Transparenz sind die nach Ziff. 5 des Tenors zu veröffentlichenden Informationen diskriminierungsfrei in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. Zudem würde es die Beschlusskammer begrüßen, wenn die Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format veröffentlicht würden, um eine automatisierte Auswertung der Daten zu ermöglichen.

5.2.7. Informationen zur Abrechnung (Tenor Ziff. 6)

Nach Ziffer 6 des Tenors ist die Betroffene verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen sachgerechte Informationen zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen unter anderem jeweils die täglichen Summen der Ein- und Auspeisemengen eines Bilanzkreises separat für beide Gasqualitäten sowie der Saldo dieser Summen ebenfalls getrennt nach Gasqualitäten. Sollte der Saldo in der einen Gasqualität eine Unterdeckung aufweisen, während der Saldo in der anderen Gasqualität überdeckt ist, so sind des Weiteren Informationen darüber zu übermitteln, auf welchen absoluten Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt tatsächlich erhoben wurde. Gemäß Ziffer 3 ist immer der kleinere Betrag mengenmäßig in Rechnung zu stellen. Dabei hat die Betroffene darzulegen, welche Konvertierungsrichtung realisiert sowie welches entsprechende Konvertierungsentgelt erhoben wurde.

Die Übermittlung der in Ziffer 6 des Tenors festgelegten Informationen ist zentrale Voraussetzung für eine hohe Transparenz der Abrechnung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen. Lediglich auf Basis dieser Informationen wird der Bilanzkreisverantwortliche in die Lage versetzt,

eine Plausibilisierung der Abrechnung und eine Bewertung der ökonomischen Auswirkungen vorzunehmen. Um eine zügige Bewertung der Abrechnung durch den Bilanzkreisverantwortlichen gewährleisten zu können, sollte möglichst die Übermittlung der Abrechnungsinformationen in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format erfolgen.

5.2.8. Dokumentationspflichten (Tenor Ziff. 7)

Ziff. 7 des Tenors befasst sich mit den Daten, die von der Betroffenen zu erheben und der Beschlusskammer auf Anforderung vorzulegen sind.

(1) Zu diesen Daten zählen nach Ziff. 7 lit. a) Informationen über die Prognose der Konvertierungskosten, die als Basis für die Bildung des Konvertierungsentgelts dienen, sowie Informationen zu den zugrundeliegenden Annahmen und Methoden. Die Festlegung stellt klar, dass eine Dokumentation der prognostizierten Höhe der Kosten und Mengen allein nicht ausreichend ist. Vielmehr ist auf die gewählte Methode der Ermittlung sowie auf die unterschiedlichen Faktoren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Mengen- und Kostenentwicklung haben wie z.B. die Entwicklung der Regelenergiepreise und -mengen oder Flussverschiebungen, einzugehen. Zudem ist durch die Betroffene darzulegen und zu begründen, welche Szenarien für die Entwicklung der wesentlichen Einflussfaktoren ausgewählt wurden. Zu den wesentlichen Faktoren zählt u.a. auch der Einsatz der im Marktgebiet schon bestehenden Mischanlagen zum Zwecke der Konvertierung. Die Betroffene hat darzulegen, an welchen Punkten die H- und L-Gasnetze innerhalb des vergrößerten Marktgebiets miteinander verbunden sind. Dazu gehört auch die Information, welche Anlagen sich dort befinden und in welcher Richtung und mit welcher Kapazität diese Anlagen voraussichtlich eine technische Konvertierung leisten können. Dabei sind nach Möglichkeit tägliche Prognosemengen zu erfassen. Schließlich hat die Betroffene auch die Berechnung der Konvertierungsentgelte auf Basis der prognostizierten Kosten und Mengen nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentationspflicht aus Ziff. 7 lit. b) umfasst die Angabe der Mengen, die täglich insgesamt im Rahmen des Konvertierungsentgeltsystems abgerechnet wurden. Hierzu werden getrennt nach den beiden Konvertierungsrichtungen alle bei den Bilanzkreisverantwortlichen des Marktgebiets abgerechneten Konvertierungsmengen tagesscharf aufsummiert. Die tägliche Erfassung der bilanziellen Mengen, die den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer eine wesentliche Voraussetzung, um festzustellen, ob das Konvertierungsentgelt in einer angemessenen, nicht marktverschließenden Höhe festgesetzt wurde, oder für die Zukunft abgeändert werden sollte. Eine tagesscharfe Betrachtung erscheint dabei erforderlich, um saisonale Schwankungen im Jahresablauf oder Schwankungen auf den Handelsmärkten identifizieren und bewerten zu können.

(3) Nach Ziff. 7 lit. c) hat die Betroffene zusätzlich Informationen zum Gesamtsaldo der Konvertierung, der sich unter Berücksichtigung der gegenläufigen Flussrichtungen insgesamt je Gastag

innerhalb des Marktgebiets ergibt und für dessen Ausgleich kommerzielle und/oder technische Maßnahmen eingesetzt werden, zu dokumentieren. Die Betroffene hat im Rahmen dieser Dokumentationspflicht tagesscharf zu ermitteln, in welchem Umfang durch qualitätsübergreifende Bilanzierung in ihrem Marktgebiet tatsächlich eine Konvertierung erforderlich geworden ist. Dabei ist ausgehend von den aufsummierten Ein- und Auspeisemengen aller Bilanzkreisverantwortlichen getrennt nach Gasqualität der kleinere der beiden Summen als Gesamtkonvertierungsmenge anzusetzen. Der Gesamtkonvertierungssaldo dient als Anhaltspunkt für das Ausmaß der Marktverschiebung, die insgesamt durch die Einführung des qualitätsübergreifenden Marktgebietes erfolgt. Neben dem qualitätsübergreifenden Gesamtsaldo sollte die Betroffene auch eine Unterscheidung nach der Menge, für die kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen getroffen wurden und jener Menge, die tatsächlich technisch konvertiert wurde, vornehmen. Zudem ermöglichen lediglich tägliche Angaben eine Gegenüberstellung der Konvertierungsmengen und der entsprechenden Mengenentwicklung auf dem Regelenergiemarkt.

(4) Ziff. 7 lit. d) regelt die Verpflichtung der Betroffenen, die tatsächlich zum Zwecke der Konvertierung angefallenen Kosten darzulegen. Dabei hat sie die für Zwecke der Konvertierung angefallenen Regelenergiekosten sachgerecht von den Gesamtregelenergiekosten in ihrem Marktgebiet abzugrenzen. Bei dieser Abgrenzung ist nachvollziehbar darzulegen, sowohl welche Mengen als auch welche Preise zur Kostenabgrenzung herangezogen wurden. Zusätzlich ist eine Gegenüberstellung der prognostizierten und angefallenen Konvertierungskosten durchzuführen.

Bezüglich der angefallenen Kosten der Konvertierung hat die Betroffene Informationen über Umfang und Preis der tatsächlich eingesetzten technischen und kommerziellen Maßnahmen getrennt nach Konvertierungsrichtung zu dokumentieren. Die im Rahmen der kommerziellen Konvertierung eingesetzte Regelenergie ist von der sonstigen Regelenergie sachgerecht abzugrenzen. Es sind sowohl die herangezogenen Mengen als auch die Preise der in den qualitätsspezifischen Netzbereichen erforderlichen Regelenergie darzulegen. In diesem Zusammenhang ist plausibel sowohl auf die Abgrenzung der Arbeits- als auch der Leistungspreise einzugehen. Dabei können die Preise unter Umständen auch über ein mengengewichtetes Mittel bestimmt werden.

Eine sachgerechte Abgrenzung der Regelenergiekosten aus Konvertierung zu den Gesamtregelenergiekosten des Marktgebiets ist aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, um eine möglichst verursachungsgerechte Kostenallokation zu gewährleisten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass entweder bei den Konvertierungsentgelten oder der Regelenergieumlage zu hohe Kosten verbucht und somit volkswirtschaftlich ineffiziente Preissignale gesetzt werden. Lediglich auf Basis einer entsprechenden Dokumentation der herangezogenen Mengen und Preise zur Abgrenzung ist eine Überprüfung seitens der Bundesnetzagentur bei Bedarf möglich.

Eine Dokumentationspflicht der prognostizierten (Ziff. 7 lit. a) und der tatsächlich anfallenden (Ziff. 7 lit. d) Konvertierungskosten sowie ein begründeter Vergleich der Prognose- und Istwerte ist wesentlich für eine fundierte ex-post Betrachtung. Lediglich auf diese Weise lassen sich Faktoren identifizieren, die einen erheblichen Einfluss auf eventuell auftretende Differenzen zwischen den Prognose- und Istwerten haben.

5.2.9. Sonstiges (Tenor Ziff. 8)

(1) Gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 VwVfG stellt die Beschlusskammer die vorliegende Entscheidung unter die auflösende Bedingung einer Entscheidung in der Hauptsache. Die Beschlusskammer beabsichtigt, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bundesweit einheitliche, umfassende Rahmenbedingungen für die Einführung von Konvertierungsentgelten in qualitätsübergreifenden Marktgebieten festzulegen. Diese Festlegung soll auch für die Betroffene der vorliegenden Eilentscheidung Geltung finden. Mit der Entscheidung in der Hauptsache hat die Eilentscheidung ihren Zweck, für den Zeitpunkt der qualitätsübergreifenden Erweiterung des Marktgebiets der Betroffenen die kurzfristige Einführung eines Konvertierungsentgelts zu ermöglichen, erfüllt.

(2) Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Entwicklungsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung

beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Diana Harlinghausen
Beisitzerin